



Landesverband Schleswig Holstein - Landesvorsitzender -
Jörg Hanekopf - Försterei Schierenwald - 25551 Lockstedt

An den
Umwelt- und Agrarausschuss

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1985**

Schierenwald, 2.3.2011

Sehr geehrte Frau Tschanter,

anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme zum LWG-Entwurf in Vorbereitung des Anhörungstermins nächste Woche.

Ich bitte die Anschrift des BDF-SH wie folgt zu ändern:

Jörg Hanekopf (Landesvorsitzender)
Schierenwald 1
25551 Hohenlockstedt
Joerg.hanekopf@forst-sh.de
04877-205

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Hanekopf
Landesvorsitzender

Stellungnahme des BDF zum Landeswaldgesetzentwurf, Landtagsdrucksache 17/1067

Zu §5 Absatz 2:

Der Streit um die Definition „guter fachlicher Praxis“ ist leider auch mit der Novelle des BWG weitgehend ungeklärt geblieben. Das geltende Landeswaldgesetz hat hier einige zukunftsweisende Tatbestände aufgezeigt und für Rechtsklarheit gesorgt. Diese Präzisierungen sind im neuen Gesetzentwurf gestrichen worden. So wird insbesondere der Wegfall der Aussagen zur Entwässerung von Wäldern im Zeichen klimatischer Veränderungen und der Retentionsbemühungen von Niederschlagswasser bedauert. Auch die fehlende Aussage zur Bedeutung des Totholzes als bestimmendes Element hochfunktionaler Wälder ist ein Rückschritt, ist doch mit dem Streichen aus dem Gesetzestext die fachliche Auseinandersetzung hierüber nur in den nachgelagerten Bereich verschoben.

Zu §5 Absatz 6

Der Verzicht auf forstliche Standorts- und Waldfunktionskartierung erscheint nicht zweckmäßig. Insbesondere die Standortkartierung ist ein unverzichtbares Instrument der forstlichen Grundlagen, um sowohl in der Beratung als auch in der Investitionsentscheidung bei der Begründung neuer Bestände und Wälder zielgerichtete Entscheidungen zu treffen. Ohne diesen Anspruch wäre u.U. auch der sachgerechte Einsatz öffentlicher Mittel gefährdet.

Zu §17 Absatz 3

Die Legalisierung des Betretungsrechtes mit Diensthunden im Einsatz wird begrüßt. Für den Trainingsbetrieb sollte jedoch generell das Einvernehmen mit dem Waldeigentümer hergestellt werden, um den Übungsbetrieb solcher Hunde mit den Interessen des Waldbesitzers abzugleichen.

Zu §18

Der vorliegende Entwurf zum Thema Reiten im Wald wird dem Anspruch des Gesetzes auf Klarheit und Bestimmtheit sowie Verschlankeung von Verwaltungsakten nicht gerecht. Insbesondere Absatz 1 Satz 2 wird mit der Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes „trittfester Wege“ für vielfältige Konflikte und Diskussionen sorgen. Denn sowohl die „Trittfestigkeit“ als auch die „voraussichtliche Nutzungsintensität“ sind Variable, die nicht dem Einfluss der Handelnden unterliegen. Auch eine Differenzierung öffentlicher und privater Wälder im Anspruch auf Ausweisung von Reitwegen wird dem Grundgedanken eines reiterfreundlichen Reitwegenetzes nicht gerecht.

Der Gesetzentwurf lässt insbesondere die Gleichrangigkeit der Ansprüche aus dem Radwandertourismus und den Bedürfnissen anderer Erholungssuchender vermissen. Den Waldbesitzern im beabsichtigten Ausweisungsverfahren nur ein Anhörungsrecht einzuräumen und nicht das Einvernehmen mit ihnen herzustellen erscheint als unangemessene Herabsetzung der Eigentümerinteressen.

Mit Blick auf die erfolgreiche Arbeit der letzten Jahre zur Verbesserung der Reitwegesituation und unter Berücksichtigung der o.a. Argumente schlägt der BDF folgenden Wortlaut des § 18 vor:

§ 18 Reiten im Wald

1. Das Reiten ist im Wald auf eigene Gefahr gestattet
 - auf besonders gekennzeichneten Waldwegen (Reitwegen)
 - auf privaten Straßen mit Bitumen-, Beton- oder vergleichbarer Decke
 - auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen
2. Die reiterlichen Vereinigungen erarbeiten Konzepte zur Ausweisung eines Gesamtreitwegenetzes unter Einbindung der Wälder. Auf Grundlage dieser Konzepte weisen die unteren Forstbehörden im Einvernehmen mit den betroffenen Waldbesitzern das Reitwegenetz in den Wäldern aus.

Zu § 19 Absatz 3

Es ist der Begriff "Totholz" in der Gefahrenaufzählung aufzunehmen, da dieses die mit Abstand häufigste Gefahrenquelle darstellt und hiermit eine deutlich erhöhte Mitverantwortung des Waldbesuchers beim Verlassen der Wege einhergeht.

Zu §32 Absatz 2

Mit Gründung der SHLF wurden die bis dahin bei den Landesforstämtern angesiedelten unteren Forstbehörden als eigenständige Regionalstrukturen ausgegründet und in drei Regionalbereichen geführt. Diese Lösung hat sich bewährt und die unteren Forstbehörden in ihrer Souveränität gegenüber allen Waldbesitzern gestärkt. Eine Unterstellung der Forstbehörden unter das Landesamt für Ländliche Räume und Umwelt wird von Seiten des Waldbesitzes sehr kritisch gesehen, da die gerade gewonnene Souveränität hiermit in Gefahr zu geraten droht. Darüber hinaus musste der BDF den hierzu gegebenen Erläuterungen von Herrn Staatssekretär Rabiun und Frau Brahms entnehmen, dass die Frage der Dienstvorgesetzten so gelöst werden soll, dass aus unserer Sicht künftig ein geordnetes Beurteilungsverfahren der betroffenen Kollegen nach den Beurteilungsrichtlinien des Landes nicht mehr gewährleistet ist..